

## KURZINFORMATION

### Anbietung von Unterlagen der Personalvertretungen

#### Allgemeines

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchivG) haben Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Dies gilt auch für die dort gebildeten Personalvertretungen.

Der Personalrat ist als dienststelleninterner, rechtlich nicht verselbständigter Bestandteil der öffentlichen Verwaltung bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) und der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO) an Gesetz und Recht gebunden. Die Gesetzesbindung schließt die Beachtung des SächsArchivG ein.

#### Wahlunterlagen

Während die Dienststelle Eigentümer der Wahlunterlagen ist, steht die Verfügungsgewalt über die Wahlunterlagen nach § 24 SächsPersVWVO ausschließlich dem Personalrat zu (allgemeine Auffassung).

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen der Personalratswahlen endet, sobald die Wahlanfechtungsfrist für die nächste Wahl abgelaufen ist (§ 25 Abs. 1 SächsPersVG). Die Unterlagen sind – unabhängig von ihrer physischen Form (Papier, Datei) – vor einer Vernichtung oder Löschung dem Sächsischen Staatsarchiv anzubieten (§ 5 Abs. 1 und 2 SächsArchivG).

Wird die Archivwürdigkeit der Unterlagen durch das Sächsische Staatsarchiv verneint, sind die Unterlagen durch den Vorstand des Personalrats unverzüglich zu vernichten (§ 24 Satz 1 und 2 SächsPersVWVO), wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen der Vernichtung bzw. Löschung entgegenstehen (§ 5 Absatz 7 SächsArchivG).

Diese Regelung gilt entsprechend für Wahlunterlagen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Zur Abstimmung des Anbietersverfahrens wenden Sie sich bitte an die für Ihre Dienststelle [zuständige Abteilung](#) des Sächsischen Staatsarchivs.